

Studienrechtliche Bestimmungen

Stammfassung: MBl. 19. Stück 2024/2025, Nr. 22
1. Änderung: MBl. 85. Stück 2024/2025, Nr. 130

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Begriffsbestimmungen.....	4
Lehrveranstaltungsarten.....	5
Einteilung des Studienjahres	6
Studienrechtliches Organ	7
Curriculumskommissionen	9
Modulleitung.....	10
II. STUDIEN	10
Arten von Studien.....	10
Facheinschlägigkeit von Bachelorstudien.....	11
Einrichtung und Auffassung ordentlicher und außerordentlicher Bachelor- und Masterstudien sowie von Doktoratsstudien.....	11
Individuelle Studien	11
Erstellung der Curricula für ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien sowie Doktoratsstudien	12
Inhalt der Curricula für ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien	13
Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien	14
Universitätslehrgänge.....	15
Studiendauer und Arbeitsaufwand.....	15
Studieneingangs- und Orientierungsphase.....	16
Module	17
Teilnehmendenanzahl bei Lehrveranstaltungen und Modulen mit immanentem Prüfungscharakter	17
Lehrveranstaltungen und Module mit beschränkter Teilnehmendenanzahl.....	18
Freie Wahlfächer	18
Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Modulen.....	19

Blocklehrveranstaltungen und -module.....	19
Lehrveranstaltungs-, Modul- und Prüfungsinformation.....	19
Praxis	20
Lehrveranstaltungs- und Modultausch, individuelle Wahlfachkataloge und Profilmodule	20
Aufnahme von Übergangsbestimmungen in Curricula	21
Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula	21
III. GEMEINSAME STUDIENPROGRAMME	22
Voraussetzungen und Curriculum	22
Inhalt des Kooperationsvertrages	23
IV. PRÜFUNGEN	24
Prüfungsordnung.....	24
Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen	24
Defensiones	24
Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen	25
Prüfungsarten und Prüfungsmethoden	25
Prüfungstermine	25
Anmeldung zu und Abmeldung von Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen	26
Anmeldung zu und Abmeldung von Defensiones	27
Prüfungssenate	28
Anwesenheitspflicht.....	29
Durchführung von Prüfungen.....	29
Durchführung von Prüfungen mit Mitteln elektronischer Kommunikation	30
Beurteilung des Studienerfolgs.....	32
Wiederholung von Prüfungen	33
Plagiate und anderes wissenschaftliches Fehlverhalten	34
Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Tätigkeiten	34
Anerkennung anderer beruflicher oder außerberuflicher Kompetenzen	36
Validierungsverfahren.....	36
V. WISSENSCHAFTLICHE ABSCHLUSSARBEITEN	37
Masterarbeiten	37
Dissertationen	38
VI. NOSTRIFIZIERUNG AUSLÄNDISCHER STUDIENABSCHLÜSSE	39
VII. BEURLAUBUNG	40



VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	41
Inkrafttreten.....	41
Außerkräfttreten	41

Studienrechtliche Bestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen

§ 1. In dieser Satzung gelten zusätzlich zu den in § 51 Abs. 2 UG definierten Begriffen folgende Begriffsbestimmungen:

1. Fächer sind Teile von Studien, deren Inhalte im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen und/oder zusammenhängende Module (Modulblöcke) vermittelt werden;
2. Pflichtfächer sind die von den Studierenden ohne Wahlmöglichkeit zu absolvierenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind;
3. Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden entweder nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen (gebundene Wahlfächer) oder frei aus den Lehrveranstaltungen oder Modulen anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen (freie Wahlfächer) auszuwählen haben und die mit einer Leistungsbeurteilung abgeschlossen werden. Lehrveranstaltungen oder Module, die zur Erlangung der Studienberechtigung (§ 64a UG), zur Ablegung von Ergänzungsprüfungen (§ 64 Abs. 2, 3 und 4 UG) oder zur Ablegung von Zusatzprüfungen (§ 4 Universitätsberechtungsverordnung, BGBl II 1998/44 idgF) absolviert wurden, können nicht als freie Wahlfächer gewählt werden;
4. Wahlfachgruppen sind aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehende gebundene Wahlfächer, die von den Studierenden ganz oder teilweise zu wählen sind;
5. Studiengeweige sind Gruppen von Fächern, die von Studierenden alternativ zu wählen sind;
6. Prüfungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Prüfungen, bei denen die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsvorganges am Ende der Lehrveranstaltung oder des Moduls, sondern auch auf Grund von begleitenden Erfolgskontrollen der Teilnehmenden erfolgt;
7. Praxis ist die Verrichtung von Tätigkeiten, die losgelöst vom universitären Studienbetrieb der Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen und zum Sammeln praktischer Erfahrungen in möglichen Anwendungsgebieten dient;
8. Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in einem Fach dienen;
9. Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mehr als einem Fach dienen;
10. Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt werden;

11. Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von Prüfungssenaten durchgeführt werden;
12. Defensiones sind die letzten kommissionellen Prüfungen vor dem Abschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Masterstudiums oder eines Doktoratsstudiums. Sie beinhalten die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit sowie eine Fachdiskussion zum wissenschaftlichen Umfeld der wissenschaftlichen Arbeit;
13. Abschlussprüfungen sind Prüfungen, die in Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung der Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen;
14. Das Kontaktstundenausmaß ist das Zeitausmaß, in dem Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder Modulen zum Zweck der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zusammentreffen. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
15. Distance-Learning umfasst alle Formen der Lehre, bei denen sich die Studierenden im Unterschied zu den Lehrenden nicht in universitären Räumlichkeiten oder nicht in universitätsfremden Räumen, die üblicherweise von der Universität genutzt werden, befinden. Lehrveranstaltungen oder Module, die generell außerhalb der Universität stattfinden (z.B. Exkursionen oder Geländeübungen) sind vom Begriff des Distance-Learning nicht erfasst.
16. Die Definitionen der Begriffe „Modul“, „Modulblock“, „Kernmodul“ und „Profilmodul“ finden sich in § 17.

Lehrveranstaltungsarten

§ 2. (1) Im Curriculum können insbesondere folgende Lehrveranstaltungsarten festgelegt werden:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare und Privatissima;
4. Konversatorien;
5. Repetitorien;
6. Exkursionen;
7. Integrierte Lehrveranstaltungen;
8. Vorlesungen mit integrierten Übungen;
9. Geländeübungen.

(2) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsvorgang statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.

(3) In Übungen (UE) sind konkrete Aufgabenstellungen rechnerisch, konstruktiv oder experimentell zu bearbeiten.

(4) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Studierenden werden eigene Beiträge geleistet.

(5) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare für Studierende im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Abschlussarbeiten.

(6) Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.

(7) Repetitorien (RE) sind Wiederholungskurse, die den gesamten Stoff einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen umfassen. Den Studierenden ist in Repetitorien Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern.

(8) Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen bei.

(9) Integrierte Lehrveranstaltungen (IV) sind Kombinationen aus der Vermittlung theoretischer Inhalte mit Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6., die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Integrierte Lehrveranstaltungen sind innerhalb eines Semesters abzuschließen.

(10) Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die aus einem prüfungsimmanenten Übungsteil und einem Vorlesungsteil bestehen, der in einem Prüfungsvorgang geprüft wird. Der Übungs- und der Vorlesungsteil werden gemeinsam beurteilt. Die positive Absolvierung des Übungsteils ist Voraussetzung für den Antritt zur Teilprüfung über den Vorlesungsteil. Der minimale Vorlesungs- bzw. Übungsanteil darf ein Viertel des Gesamtumfanges der gesamten Lehrveranstaltung nicht unterschreiten.

(11) In Geländeübungen (GU) wird die selbstständige Durchführung von Datenaufnahme und fachspezifischen Experimenten im Gelände zur Kartierung des Untergrunds vermittelt.

(12) Bei Bedarf können im Curriculum in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch das Studienrechtliche Organ weitere Lehrveranstaltungsarten definiert werden.

Einteilung des Studienjahres

§ 3. (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester, jeweils einschließlich der Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

(2) Der Senat hat die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auf Antrag der Lehrveranstaltungs- oder Modulleitung die Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Modulen in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit zu genehmigen, wenn dies organisatorisch oder fachlich notwendig ist.

Studienrechtliches Organ

§ 4. (1) Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG wird an der Montanuniversität Leoben ein monokratisches Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz eingerichtet (Studienrechtliches Organ).

(2) Mit Zustimmung des Senats kann diese Funktion vom für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates ausgeübt werden, sofern dieses die *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben besitzt. Andernfalls ist auf Vorschlag des Rektorates eine andere Person mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben vom Senat zu wählen. Ist das Studienrechtliche Organ nicht Mitglied des Rektorates, führt es die Funktionsbezeichnung „Studiendekanin“ oder „Studiendekan“.

(3) Die Funktionsperiode des Studienrechtlichen Organs beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt möglich. Wird die Funktion des Studienrechtlichen Organs gemäß Abs. 2 von dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates wahrgenommen, gilt abweichend vom ersten Satz die Bestellung für den Rest der laufenden Funktionsperiode des Rektorates.

(4) Das Studienrechtliche Organ kann vom Senat mit Zweidrittelmehrheit wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abberufen werden. Unbeschadet der Antragsrechte der Senatsmitglieder ist das Rektorat berechtigt, einen Abberufungsantrag zu stellen.

(5) Das Studienrechtliche Organ hat zu seiner Vertretung im Verhinderungsfall mit Zustimmung des Senats eine geeignete Person mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben zu bestellen. Diese Person führt die Funktionsbezeichnung „Vizestudiendekanin“ oder „Vizestudiendekan“.

(6) Folgende Aufgaben kommen dem Studienrechtlichen Organ insbesondere zu:

1. Koordination der Arbeit der Curriculumskommissionen;
2. Durchführung von studienvorbereitenden Orientierungsveranstaltungen;
3. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium mit Bescheid;
4. Bescheidmäßige Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien;
5. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen und außerordentlichen Studien;
6. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Bezeichnungen an Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;
7. Bescheidmäßiger Widerruf akademischer Grade und akademischer Bezeichnungen;
8. Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung);

9. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung;
10. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG erschlichen wurde;
11. Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungswiederholungen;
12. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse;
13. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist;
14. Bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen;
15. Bescheidmäßige Vorausanerkennung von beabsichtigten Studienleistungen bei Studien im Ausland;
16. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung;
17. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung;
18. Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 85 Abs. 2 UG;
19. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung;
20. Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen und -modulen;
21. Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen in einer Fremdsprache, wenn diese im Curriculum nicht als Unterrichts- und Prüfungssprache festgelegt ist;
22. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Defensionen;
23. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Modul- und kommissionelle Prüfungen;
24. Festlegung der Prüfungstermine und Anmeldetermine für Prüfungen;
25. Bescheidmäßige Verfügung über den Antrag auf abweichende Prüfungsmethode einer Lehrveranstaltungs-, Modulprüfung, kommissionellen Prüfung oder Defensio;
26. Anmeldung zu kommissionellen Prüfungen und Defensionen;
27. Bildung von Prüfungssenaten;
28. Bescheidmäßige Feststellung des Prüfungsabbruches aus wichtigem Grund;

29. Vorausgenehmigung der beabsichtigten Absolvierung einer Pflichtpraxis;
30. Genehmigung einer absolvierten Pflichtpraxis;
31. Festlegung einer Ersatzleistung für den Fall, dass die Absolvierung einer Pflichtpraxis nicht möglich ist;
32. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung der Beurteilung;
33. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung der Beurteilung.

(7) Das Studienrechtliche Organ kann eine Studienbeauftragte oder einen Studienbeauftragten sowie eine stellvertretende Studienbeauftragte oder einen stellvertretenden Studienbeauftragten betrauen, unter Abs. 6 genannte Aufgaben im Namen des Studienrechtlichen Organs für den Bereich einer oder mehrerer Studien zu bearbeiten oder zu entscheiden, soweit eine dezentrale Erledigung sinnvoll erscheint. Zur oder zum Studienbeauftragten bzw. zur oder zum stellvertretenden Studienbeauftragten kann nur eine Person mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben bestellt werden.

(8) Die Betrauung der oder des Studienbeauftragten und der oder des stellvertretenden Studienbeauftragten erfolgt nach Anhörung der jeweils zuständigen Curriculumskommission und gilt für die Dauer der Funktionsperiode des Studienrechtlichen Organs.

(9) Jede Betrauung oder Änderung der Betrauung ist erst nach Kundmachung im Mitteilungsblatt rechtswirksam.

(10) Das Studienrechtliche Organ ist zu Tagesordnungspunkten des Senats, die seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson einzuladen und anzuhören.

Curriculumskommissionen

§ 5. (1) Der Senat hat für die Dauer seiner Funktionsperiode Curriculumskommissionen einzurichten. Es ist zulässig, einer Curriculumskommission die Zuständigkeit für mehrere Studien zu übertragen.

(2) Curriculumskommissionen für ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien sowie Doktoratsstudien sind drittelparitätisch aus Personen gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 und Z 2 UG und Studierenden zusammensetzen. Für Universitätslehrgänge kann der Senat eine abweichende Zusammensetzung beschließen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist zu den Sitzungen der Curriculumskommissionen als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen und anzuhören.

(4) Den Curriculumskommissionen sind die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden und der Evaluierung des Lehrbetriebs in den betreffenden Studien zur Verfügung zu stellen. Werden dabei Probleme im Lehrbetrieb festgestellt, sind die Curriculumskommissionen berechtigt, dem Studienrechtlichen Organ einen Vorschlag zur Lösung der Probleme zu machen.

Modulleitung

§ 6. (1) Curriculumskommissionen haben für die Dauer ihrer Funktionsperiode Modulleitungen und stellvertretende Modulleitungen zu bestellen. Voraussetzung für die Bestellung zur Modulleitung oder stellvertretenden Modulleitung ist der Abschluss eines Doktoratsstudiums sowie ein aufrechtes Arbeitsverhältnis zur Montanuniversität Leoben.

(2) Der Modulleitung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Festlegung des Lehrinhalts eines Moduls;
2. Festlegung der Lehr- und Lernformen eines Moduls;
3. Festlegung von Prüfungsart und Prüfungsmethode eines Moduls;
4. Festlegung der Studienleistung (Workload) zur Absolvierung eines Moduls (z.B. Präsenzstunden, Fernstudieneinheiten, Selbststudium, ...);
5. Erstellung der Modulbeschreibung in deutscher und englischer Sprache;
6. Festlegung der Abhaltungs- und Prüfungstermine eines Moduls;
7. Administration der An- und Abmeldungen zum Modul und zu Modulprüfungen;
8. Beurteilung der Modulprüfungen;
9. Einholung der Zustimmung des Studienrechtlichen Organs zur Abhaltung von Modulen und Modulprüfungen in einer Fremdsprache, wenn diese im Curriculum nicht als Unterrichts- und Prüfungssprache festgelegt ist.

II. STUDIEN

Arten von Studien

§ 7. (1) Folgende Arten von Studien können gemäß §§ 54 ff UG eingerichtet werden:

1. ordentliche Bachelorstudien;
2. ordentliche Masterstudien;
3. außerordentliche Bachelor- und Masterstudien in Form von Universitätslehrgängen;
4. Doktoratsstudien;
5. kombinierte Master- und Doktoratsstudien;
6. Universitätslehrgänge;
7. Erweiterungsstudien.

(2) Studierende können auf Antrag zu individuellen Bachelor- oder Masterstudien gemäß § 55 UG zugelassen werden.

(3) Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien sind nicht in Studienabschnitte zu gliedern.

(4) Bachelor-, Masterstudien und Universitätslehrgänge können in Studienzeige gegliedert werden, wenn dies zur Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist. Studienzeige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinweist.

Facheinschlägigkeit von Bachelorstudien

§ 8. (1) Es ist sicherzustellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der Montanuniversität Leoben ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem fachlich in Frage kommenden Masterstudium an der Montanuniversität Leoben oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen berechtigt.

(2) In den Curricula für Masterstudien kann geregelt werden, welche Studienabschlüsse an der Montanuniversität Leoben oder an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen jedenfalls zur Zulassung zum betreffenden Masterstudium berechtigen.

(3) Die Feststellung, ob ein Bachelorstudium oder anderes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als fachlich in Frage kommend zu qualifizieren ist, kann auch im Rahmen eines Gleichwertigkeitsabkommens getroffen werden. In diesem Fall hat die Rektorin oder der Rektor vor Abschluss dieses Abkommens ein Gutachten der fachzuständigen Curriculumskommission einzuholen.

(4) Ungeachtet der Abs. 1 bis 3 kann das Rektorat zur Beurteilung, ob ein fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium oder anderes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung vorliegt, ein Gutachten einholen.

Einrichtung und Auflassung ordentlicher und außerordentlicher Bachelor- und Masterstudien sowie von Doktoratsstudien

§ 9. (1) Die Einrichtung und Auflassung ordentlicher und außerordentlicher Bachelor- und Masterstudien sowie Doktoratsstudien erfolgt möglichst im Einvernehmen mit dem Senat durch Verordnung des Rektorates.

(2) Der Senat hat die fachlich nächststehende Curriculumskommission mit der Erstellung des Curriculums zu beauftragen oder eine neue fachzuständige Curriculumskommission einzurichten und mit der Erstellung des Curriculums zu beauftragen.

(3) Bei der Auflassung eines ordentlichen oder außerordentlichen Bachelor- oder Masterstudiums oder eines Doktoratsstudiums sind in der Verordnung des Rektorates Übergangsbestimmungen vorzusehen, die sicherstellen, dass Studierende, die zum Zeitpunkt der Auflassung zu diesem Studium zugelassen sind, dieses in angemessener Zeit beenden können.

Individuelle Studien

§ 10. (1) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem individuellen

Bachelor- oder Masterstudium (§ 55 UG) ist vom Studienrechtlichen Organ zur Frage, ob das angestrebte Studium einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist, eine Stellungnahme der Studienbeauftragten derjenigen Studien an der Montanuniversität Leoben einzuholen, die dem beantragten Studium fachlich am nächsten stehen, erforderlichenfalls auch Stellungnahmen einschlägiger Fachvertreterinnen oder Fachvertreter anderer Universitäten. Im Falle eines Antrags auf Zulassung zu einem individuellen Masterstudium ist gleichzeitig auch die Stellungnahme einzuholen, ob das absolvierte Bachelorstudium oder andere Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als fachlich in Frage kommend für das angestrebte individuelle Masterstudium anzusehen ist.

(2) Im Fall der bescheidmäßigen Genehmigung ist auch die oder der Studienbeauftragte festzulegen, die oder der für das betreffende Studium die durch Bevollmächtigung vom Studienrechtlichen Organ übertragenen Aufgaben übernimmt.

Erstellung der Curricula für ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien sowie Doktoratsstudien

§ 11. (1) Die Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien sowie Doktoratsstudien ist gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG Aufgabe des Senats. Der Senat hat für die Erstellung einer diesbezüglichen Vorlage an den Senat eine Curriculumskommission als entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG einzusetzen. Die Curriculumskommission ist dabei an die Richtlinien des Senats gebunden (§ 25 Abs. 10 UG). Curricula oder deren Änderungen sind vom Senat zu genehmigen (§ 25 Abs. 10 UG).

(2) Die Curriculumskommission hat die Ziele des Studiums zu definieren, wobei sie jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf wissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt, über die die Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Studiums verfügen sollen (Qualifikationsprofil).

(3) Die Curriculumskommission bestimmt auf der Grundlage der Studienziele jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Studium vermittelt werden sowie die Prüfungsordnung.

(4) Die Curriculumskommission hat auf Grundlage der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen gemäß Abs. 3 unter Berücksichtigung des Arbeitspensums, welches erforderlich ist, um verschiedene Kategorien von Lehrveranstaltungen oder Modulen zu besuchen und Prüfungen abzulegen, einen Entwurf des Curriculums zu erstellen.

(5) Der Entwurf des Curriculums einschließlich der Aufstellung der Ziele des Studiums gemäß Abs. 2, der Aufstellung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen und Festlegung der Prüfungsordnung gemäß Abs. 3 sowie des ermittelten Lehraufwands gemäß Abs. 4 ist anschließend an das Rektorat zur Stellungnahme zu übermitteln.

(6) Die Unterlagen nach Abs. 5 sind dem Rektorat bis spätestens 31. Jänner zur Stellungnahme vorzulegen. Das Rektorat kann Curricula oder deren Änderung untersagen, wenn diese dem Entwicklungsplan oder den Richtlinien gemäß § 22 Abs. 1 Z 12a UG widersprechen, wenn diese nicht bedeckbar sind oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag

gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums im Hinblick auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Das Rektorat soll, wenn es ein Curriculum oder dessen Änderung untersagen möchte oder bei Einholung eines diesbezüglichen Gutachtens versuchen, das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen. Der endgültige Beschluss nach Befassung des Rektorates ist bis spätestens 31. März dem Senat vorzulegen.

(7) Bei Neuerlassung sowie bei grundlegenden Änderungen eines Curriculums für ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien ist dessen Entwurf zur Stellungnahme und Unterstützung an fachlich oder beruflich zuständige Einrichtungen außerhalb der Universität (insbesondere an die Wirtschaftskammer und die Industriellenvereinigung) sowie an mindestens je zwei Institutionen und Unternehmen auszusenden, die Interesse haben könnten, die Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Studiums zu beschäftigen. Diese Bestimmung gilt nicht für die Curricula von gemeinsamen Studienprogrammen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 26 UG, die mit einer oder mehreren ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.

(8) Stimmt der Senat dem Curriculum zu, ist dieses im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Universität zu veröffentlichen.

(9) Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung an die Curriculumskommission zurückzuverweisen. Die Curriculumskommission hat unter Berücksichtigung der Begründung des Senates einen neuen Beschluss zu fassen. Anschließend ist wieder nach Abs. 5 f vorzugehen.

Inhalt der Curricula für ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien

§ 12. Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:

1. Qualifikationsprofil;
2. in ordentlichen Bachelorstudien die Lehrveranstaltungen oder Module der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 Abs. 1 UG);
3. Anzahl und Bezeichnung der Studienzweige und der Fächer;
4. die Bezeichnung der Pflicht- und der gebundenen Wahlfächer oder Pflicht- und Kernmodule, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Punkte, Kontaktstundenausmaße und das jeweilige empfohlene Semester;
5. die Beschreibung der in den Lehrveranstaltungen und Modulen zu vermittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) und allfällig erforderliche Vorkenntnisse;
6. Bezeichnung und Typus der Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und den gebundenen Wahlfächern, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Punkte, Kontaktstundenausmaße sowie das empfohlene Semester für die Absolvierung der Lehrveranstaltung;

7. Anmeldevoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen oder Modulen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse und die Zahl der möglichen Teilnehmenden für Lehrveranstaltungen oder Module mit begrenzter Teilnehmendenzahl sowie das Verfahren der Vergabe der Plätze;
8. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Bildungseinrichtung eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen, Module oder Modulblöcke zu den beteiligten Bildungseinrichtungen;
9. Bestimmungen über allfällige freie Wahlfächer und der Umfang der ihnen zugeordneten ECTS-Punkte;
10. Bestimmungen über eine allfällige Praxis;
11. Regelungen über die Durchführung von Auslandsstudien;
12. die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten;
13. nähere Bestimmungen über die Abfassung von Bachelor- und Masterarbeiten;
14. die Prüfungsordnung;
15. der zu verleihende akademische Grad;
16. Übergangsbestimmungen.

Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien

§ 13. Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:

1. Qualifikationsprofil;
2. die Dauer des Doktoratsstudiums;
3. das Verfahren der Festlegung der Pflicht- und der gebundenen Wahlfächer oder Kern- und Profilmodule, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Punkte und Kontaktstundenausmaße;
4. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Bildungseinrichtung durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen, Module oder Modulblöcke zu den beteiligten Bildungseinrichtungen;
5. die Bestimmungen über allfällige gebundene Wahlfächer oder Profilmodule sowie allfällige freie Wahlfächer und der Umfang der ihnen zugeordneten ECTS-Punkte;
6. nähere Bestimmungen über die Abfassung der Dissertation;
7. nähere Bestimmungen über geforderte Publikationsleistungen;
8. die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von Dissertationen;
9. die Prüfungsordnung;
10. der zu verleihende akademische Grad;

11. Übergangsbestimmungen.

Universitätslehrgänge

§ 14. (1) Das Rektorat kann Universitätslehrgänge möglichst im Einvernehmen mit dem Senat durch Verordnung einrichten, wenn sie den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität entsprechen und ordentliche Studien dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Universitätslehrgänge können auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt werden.

(3) Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:

1. die Zielsetzung und das Qualifikationsprofil des Universitätslehrganges;
2. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges;
3. die Voraussetzungen für die Zulassung;
4. die Bezeichnung und das Ausmaß der ECTS-Punkte der Pflicht- und Wahlfächer oder der Kern- und Profilmodule sowie der Abschlussprüfung;
5. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern;
6. die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von schriftlichen Arbeiten;
7. die Prüfungsordnung.

(4) Darüber hinaus ist es zulässig, im Curriculum festzulegen:

1. die akademische Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen;
2. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
3. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen oder Modulen;
4. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen oder Modulen mit begrenzter Teilnehmendenzahl sowie das Verfahren der Vergabe der Plätze;
5. die Absolvierung einer Praxis.

(5) Den einzelnen Studienleistungen sind ECTS-Punkte im Sinne von § 54 Abs. 2 UG zuzuteilen.

(6) Die Auflassung von Universitätslehrgängen hat möglichst im Einvernehmen mit dem Senat durch Verordnung des Rektorates zu erfolgen.

Studiendauer und Arbeitsaufwand

§ 15. (1) Der Umfang der Studien mit Ausnahme der Doktoratsstudien ist im Sinne des

Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS-Punkten anzugeben. Mit diesen ECTS-Punkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Punkte zugeteilt werden. Daraus ergibt sich für einen ECTS-Punkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

(2) Der tatsächliche Umfang des Stoffes und der geforderten Leistungen, die zur positiven Absolvierung einer Prüfung nötig sind, müssen dem der betreffenden Lehrveranstaltung oder des betreffenden Moduls in Form von ECTS-Punkten zugeordneten Arbeitspensum entsprechen.

(3) Zu Lehrveranstaltungen und Modulen sind im Curriculum und in Lehrveranstaltungsverzeichnissen oder Modulbeschreibungen Kontaktstundenausmaße in Semesterwochenstunden anzugeben.

(4) Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien beträgt 180 ECTS-Punkte. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 54 Abs. 3 zweiter und dritter Satz UG kann der Arbeitsaufwand für ordentliche Bachelorstudien bis zu 240 ECTS-Punkte betragen.

(5) Der Arbeitsaufwand für ordentliche Masterstudien beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte.

(6) Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für außerordentliche Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium kann in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn dieses in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar ist.

Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 16. (1) In ordentlichen Bachelorstudien ist im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 Abs. 1 UG) vorzusehen.

(2) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase besteht aus einführenden Lehrveranstaltungen oder Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 8 ECTS-Punkten. Diese Lehrveranstaltungen oder Module können entweder im Curriculum taxativ genannt sein oder nach den im Curriculum näher festgelegten Regelungen frei gewählt werden. Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

(3) Innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungen vorgesehen werden, für die in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen sind, wobei ein Prüfungstermin auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden kann.

(4) Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Modulen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Module gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen. Bis zur positiven Absolvierung der Lehrveranstaltungen oder Module der Studieneingangs- und

Orientierungsphase können zusätzlich nur Lehrveranstaltungen und Module aus dem 1. Studienjahr bis zum Arbeitspensum von bis zu 22 ECTS-Punkten absolviert werden.

Module

§ 17. (1) Module sind Lehr- und Lerninhalte, die nach didaktischen und thematischen Kriterien zu Einheiten eines Studiums zusammengefasst werden. Didaktisch oder thematisch zusammenhängende Module können zu Modulblöcken im Umfang von höchstens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zusammengefasst werden.

(2) Kernmodule sind Module, die für das Erreichen des Qualifikationsprofils eines Studiums verpflichtend zu absolvieren sind. Profilmodule sind Module, die nach den Vorgaben des Curriculums wählbar sind.

(3) In einem Modul erfolgt die Überprüfung der Erreichung der Modulziele (Lernergebnisse) entweder durch die Ablegung einer Modulprüfung oder von Lehrveranstaltungsprüfungen. Ein Modul muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

(4) Curricula von Studien, deren Stammfassung ab dem 1. Juni 2025 kundgemacht wird, setzen sich aus Modulen im Umfang von je 5 ECTS-Anrechnungspunkten zusammen. Ausgenommen sind freie Wahlfächer iSd § 21 sowie Curricula von gemeinsamen Studienprogrammen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 26 iVm § 54d UG. Letztere können sich entweder aus Modulen im Umfang von je 5 ECTS-Anrechnungspunkten oder Modulblöcken im Umfang von je 30 ECTS-Anrechnungspunkten zusammensetzen. Die Überprüfung der Erreichung der Modulziele erfolgt durch Modulprüfungen. Eine Modulprüfung kann prüfungsimmanent und / oder in einem einzigen Prüfungsvorgang erfolgen.

(5) § 1 Z 2, 3, 4, § 12 Z 6 und § 14 Abs. 3 Z 5 finden auf Curricula iSd Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Curricula, deren Stammfassung vor dem 1. Juni 2025 kundgemacht wurde, können nach den Vorgaben des Abs. 4 ausgestaltet werden.

(7) Auf Module, die in Curricula iSd Abs. 4 enthalten sind, sind die Bestimmungen zu Lehrveranstaltungen iSd § 19 Abs. 2b, § 51 Abs. 2 Z 6, 7, 20 und 37, § 58 Abs. 7 und 8, § 59 Abs. 1 Z 2, 11 und Abs. 4, § 59b Abs. 3 Z 1 und 2, § 66 Abs. 1 bis 3, § 67 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, § 76 Abs. 1, 2 und 4, § 77 Abs. 1 und 5, § 80 Abs. 1, § 91 Abs. 3, § 92 Abs. 2a, § 104 Abs. 2, § 122 Abs. 3, 4 Z 2 und Abs. 7 UG sinngemäß anzuwenden.

Teilnehmendenanzahl bei Lehrveranstaltungen und Modulen mit immanetem Prüfungscharakter

§ 18. Bei Lehrveranstaltungen sowie Modulen mit immanetem Prüfungscharakter ist die Zahl der Teilnehmenden so zu beschränken, dass eine individuelle Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass die positive Absolvierung durch regelmäßige schriftliche und / oder mündliche und / oder praktische Beiträge der Teilnehmenden möglich ist.

Lehrveranstaltungen und Module mit beschränkter Teilnehmendenzahl

§ 19. (1) Studierende sind berechtigt, sich zu Lehrveranstaltungen und Modulen mit beschränkter Teilnehmendenzahl innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen erbringt. Für Lehrveranstaltungen und Module mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmenden sind im Curriculum die Zahl der möglichen Teilnehmenden sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen.

(2) Ist eine Lehrveranstaltung oder ein Modul mit beschränkter Teilnehmendenzahl als Pflicht-, gebundene Wahlveranstaltung oder als Kern- oder Profilm modul in mehreren Studien vorgesehen, deren Curriculum in die Zuständigkeit verschiedener Curriculumskommissionen fällt, hat der Senat auf Vorschlag des Studienrechtlichen Organs das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Für freie Wahlfächer sind allfällige Beschränkungen der Teilnehmendenzahl, das Verfahren zur Vergabe der Plätze sowie allfällige inhaltliche Zulassungsvoraussetzungen vom Studienrechtlichen Organ festzulegen.

(3) Solange für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul mit beschränkter Teilnehmendenzahl weder im entsprechenden Curriculum noch durch den Senat oder durch das Studienrechtliche Organ gemäß dem vorigen Absatz ein anderes Verfahren der Reihung zur Vergabe der Plätze festgelegt wurde, ist in folgender Weise vorzugehen:

1. Wurden für die Lehrveranstaltung oder das Modul Zulassungsvoraussetzungen festgelegt, können nur Studierende gereiht werden, die diese Voraussetzungen erfüllen.
2. Studierende, für die die Lehrveranstaltung oder das Modul im Curriculum verpflichtend vorgeschrieben ist, sind vor allen anderen Studierenden zu reihen.
3. Erforderlichenfalls ist die Reihung innerhalb der Studierenden, die die Lehrveranstaltung oder das Modul als freies Wahlfach absolvieren wollen, gemäß der Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte vorzunehmen. Die Studierenden haben dazu bei der Anmeldung der Lehrveranstaltungs- oder Modulleitung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

(4) Bei Pflichtveranstaltungen und Kernmodulen mit beschränkter Teilnehmendenzahl ist für die Abhaltung von Parallellehrveranstaltungen und -modulen zu sorgen, falls die Anzahl der Anmeldungen die in Summe zur Verfügung stehende Anzahl an Lehrveranstaltungs- oder Modulplätzen übersteigt.

(5) Kann der Anmeldung nicht entsprochen werden, weil nicht genügend Lehrveranstaltungs- oder Modulplätze zur Verfügung stehen, ist eine Warteliste zu führen. Die Studierenden sind nach der im Curriculum festgelegten Art der Reihung in die Warteliste aufzunehmen. Das Studienrechtliche Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass den bei der Anmeldung zurückgestellten Studierenden dadurch keine Verlängerung der Studienzzeit erwächst.

Freie Wahlfächer

§ 20. In Curricula für ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien können

freie Wahlfächer im Ausmaß von höchstens 10% der Gesamtzahl an ECTS-Punkten des jeweiligen Studiums vorgesehen werden.

Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Modulen

§ 21. (1) Lehrveranstaltungen und Module, die im Curriculum eines Masterstudiums verpflichtend zu absolvieren sind, können Studierende, die zu diesem Studium nicht zugelassen sind, nur als freies Wahlfach belegen, wenn sie zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. als Studierende eines Bachelorstudiums an der Montanuniversität Leoben die Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen oder Kernmodule der ersten vier Semester oder
2. den Abschluss des ersten Studienabschnitts im Umfang von zumindest vier Semestern eines Diplomstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität oder
3. den Abschluss eines Bachelorstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder
4. das Vorhandensein einer den obigen Voraussetzungen gleichwertigen anderweitigen Studienleistung an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität, die vom Studienrechtlichen Organ festzustellen ist.

(2) Im Curriculum eines Masterstudiums können Lehrveranstaltungen und Module im Gesamtausmaß von maximal 15 ECTS-Punkten bezeichnet werden, für die aus inhaltlichen Gründen die Anmeldevoraussetzungen des Abs. 1 nicht zur Anwendung kommen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann das Curriculum aus inhaltlichen Gründen zusätzliche Voraussetzungen für die Anmeldung gemäß § 58 Abs. 7 UG vorsehen.

Blocklehrveranstaltungen und -module

§ 22. Die Lehrveranstaltungs- oder Modulleitung ist berechtigt, Lehrveranstaltungen oder Module mit Genehmigung des Studienrechtlichen Organs nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenanzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen/-module). Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung oder das Blockmodul zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, keine Überschneidungen mit Pflichtlehrveranstaltungen oder Kernmodulen vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen oder -module abzuhalten.

Lehrveranstaltungs-, Modul- und Prüfungsinformation

§ 23. (1) Vor Beginn jedes Semesters ist als Information über den Lehrveranstaltungstitel oder die Modulbezeichnung, den Namen der Lehrveranstaltungs- oder Modulleitung, die Art, die Form (gegebenenfalls inklusive Angabe des Ortes der Abhaltung) und die Termine der Lehrveranstaltungen oder Module ein elektronisches Verzeichnis der Lehrveranstaltungen und Module zu veröffentlichen (§ 76 Abs. 1 UG).

(2) Die Lehrveranstaltungs- oder Modulleitung hat, zusätzlich zum veröffentlichten Verzeichnis gemäß Abs. 1, vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen oder Module sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

(3) Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls drei Mal in jedem Semester anzusetzen, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind.

(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 bekannt gegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien einer Lehrveranstaltung, eines Moduls oder einer Prüfung können während des Semesters aus zwingenden Gründen geändert werden. Das Rektorat hat festzustellen, ob ein zwingender Grund vorliegt. Als zwingender Grund kommt insbesondere eine Pandemie in Betracht.

(5) Die Änderungen gemäß Abs. 4 sind den betroffenen Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu geben. Diese Studierenden haben das Recht, sich längstens binnen einer Woche ab Bekanntgabe von der betreffenden Lehrveranstaltung, dem betreffenden Modul oder der betreffenden Prüfung abzumelden, ohne dass die Regelungen der §§ 36 Abs. 7 und 37 Abs. 7 zur Anwendung kommen.

Praxis

§ 24. Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen kann den Studierenden im Curriculum eines Bachelor- oder Masterstudiums sowie im Curriculum eines Universitätslehrganges die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Im Curriculum sind geeignete Ersatzformen festzulegen, falls die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist. Die Absolvierung der Praxis ist zu beurkunden.

Lehrveranstaltungs- und Modultauch, individuelle Wahlfachkataloge und Profilmodule

§ 25. (1) Ein Curriculum kann Bestimmungen über den Lehrveranstaltungs- oder Modultauch enthalten, wonach auf Antrag der oder des Studierenden Lehrveranstaltungen oder Module durch andere studienrichtungsspezifische Lehrveranstaltungen oder Module ersetzt werden können, wenn dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in der jeweiligen Studienrichtung nicht beeinträchtigt wird. Über den Lehrveranstaltungs- oder Modultauch entscheidet das Studienrechtliche Organ.

(2) Ebenso kann im Curriculum die Möglichkeit individueller Wahlfachkataloge oder Profilmodule vorgesehen werden. Anträge der Studierenden, dass anstelle von Profilmodulen oder Lehrveranstaltungen aus den im Curriculum enthaltenen Wahlfachkatalogen auch Profilmodule oder Lehrveranstaltungen aus einem Katalog anderer, inhaltlich zusammenhängender Fächer oder Module („Wahlfachkatalog“) im Umfang von höchstens 50%

des im Bereich der gebundenen Wahlfächer oder Profilmodule zu wählenden Umfanges gewählt werden kann, hat das Studienrechtliche Organ zu bewilligen, sofern die Lehrveranstaltungen oder Module im Hinblick auf die im Curriculum definierten Ziele und die wissenschaftlichen Zusammenhänge sowie im Hinblick auf eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheinen.

Aufnahme von Übergangsbestimmungen in Curricula

§ 26. (1) Ordentliche und außerordentliche Studierende, die zu einem Curriculum für ein Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium zugelassen sind, sind nach Inkrafttreten eines neuen Curriculums berechtigt, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene Studium – den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums folgend – abzuschließen. Dafür ist mindestens der sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Punkten ergebende Zeitraum zuzüglich zweier Semester vorzusehen. Bei nur geringfügigen inhaltlichen Änderungen des Curriculums, kann dieses vorsehen, dass die Studierenden diesen Änderungen ohne Übergangsfristen sofort unterstellt werden.

(2) Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem dann geltenden neuen Curriculum des fachlich in Frage kommenden Studiums unterstellt. Diese Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(3) Mittels Verordnung des Studienrechtlichen Organs sind spezifische Bestimmungen über die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des neuen Curriculums festzulegen. Diese Bestimmungen haben sicherzustellen, dass die Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten des neuen Curriculums begonnen haben und dem neuen Curriculum unterstellt werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Punkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden. Gegebenenfalls ist Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen oder Module, die im alten Curriculum verpflichtend vorgesehen waren, nach Inkrafttreten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, falls die Beendigung des Studiums nach dem alten Curriculum ansonsten nicht möglich wäre.

(4) Studierende, die gemäß Abs. 2 dem neuen Curriculum unterstellt werden, sind berechtigt, beim Studienrechtlichen Organ Anträge auf Anerkennung von Prüfungen einzubringen, die von den gemäß Abs. 3 festgelegten Bestimmungen abweichen oder sie ergänzen. Diese Anträge sind innerhalb von zwei Monaten mit Bescheid zu genehmigen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) Bei Änderungen des Curriculums sind im neuen Curriculum Bestimmungen vorzusehen, die sicherstellen, dass Studienleistungen (in ECTS-Punkten) von Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten des neuen Curriculums begonnen haben, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Punkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.

Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula

§ 27. (1) Curricula für ordentliche und außerordentliche Studien sowie ihre Änderungen sind nach der Genehmigung durch den Senat im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(2) Curricula für ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien sowie Doktoratsstudien und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.

(3) Curricula für Universitätslehrgänge und deren Änderungen treten mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgt.

III. GEMEINSAME STUDIENPROGRAMME

Voraussetzungen und Curriculum

§ 28. (1) Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt und abgeschlossen werden. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem joint, double oder multiple degree führen. Die beteiligten Bildungseinrichtungen haben einen Kooperationsvertrag über die Durchführung, insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben sowie über die Finanzierung zu schließen.

(2) Im Curriculum ist die Zuordnung der Lehrveranstaltungen, Module oder Modulblöcke (vgl. § 17 Abs. 1) zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen. Setzt sich ein Curriculum nur aus Modulblöcken (vgl. § 17 Abs. 4) zusammen, gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 zu Modulen sinngemäß. Dem Curriculum ist der Kooperationsvertrag für das jeweilige gemeinsame Studienprogramm als integrierender Bestandteil des Curriculums beizulegen.

(3) Wird ein ordentliches Studium auf Grund eines gemeinsamen Studienprogramms abgeschlossen, bei dessen Durchführung bei einem Studienumfang von bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte, bei einem Studienumfang von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte unter der Verantwortung der Montanuniversität Leoben erbracht wurden, ist es zulässig:

1. gemeinsam einen akademischen Grad (joint degree) zu verleihen oder
2. bei double oder multiple degree programmes einen akademischen Grad zu verleihen, wobei die allenfalls verliehenen akademischen Grade der Partnerinstitutionen auszuweisen sind.

(4) Für den Inhalt des Curriculums und das Genehmigungsverfahren für ein gemeinsames Studienprogramm gelten die für Curricula von Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien sowie die für Curricula von Universitätslehrgängen maßgeblichen Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

(5) Die Vereinbarung über ein gemeinsames Studienprogramm ist dem für Lehre

zuständigen Rektoratsmitglied zur Prüfung vorzulegen, welches die Vereinbarung bei Genehmigung des Curriculums durch den Senat abzuschließen hat. Kooperationsverträge über ein gemeinsames Studienprogramm mit einer ausländischen Bildungseinrichtung sind vor der Genehmigung dem für internationale Beziehungen zuständigen Mitglied des Rektorates zur Prüfung vorzulegen, welches die Vereinbarung bei Genehmigung des Curriculums durch den Senat abzuschließen hat.

Inhalt des Kooperationsvertrages

§ 29. (1) Im Kooperationsvertrag ist jedenfalls festzulegen:

1. welche Leistungen die Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben;
2. die studienrechtlichen Zuständigkeiten für die gemeinsamen Studienprogramme (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen etc.);
3. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium;
4. Höhe der Studienbeiträge;
5. Prüfungen;
6. wissenschaftliche Arbeiten;
7. akademische Grade;
8. Unterrichtssprache.

(2) Zusätzlich können in dieser Vereinbarung insbesondere die vornehmlich mit der Durchführung des Studiums betrauten Organisationseinheiten der Vertragspartner und die Finanzierung der Mobilität von Lehrenden und Studierenden festgelegt werden.

(3) Teile bereits eingerichteter Studien können modulartig mit Teilen entsprechender Studien einer Partnerinstitution im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogrammes zusammengefügt werden; es können auch ganze Studien ohne Bindung zu bereits eingerichteten Studien neu konzipiert werden.

(4) In der Vereinbarung ist unter Beachtung der für die teilnehmenden Institutionen geltenden Bestimmungen festzulegen, an welcher Institution die Zulassung zum Studium erfolgen soll.

1. Für Studierende der Montanuniversität Leoben, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogrammes Teile ihres Studiums an einer Partnerinstitution absolvieren wollen, muss die Meldung der Fortsetzung zum Studium für diejenigen Semester erfolgen, während derer eine Studienaktivität an der Universität vorgesehen ist.
2. Studierende einer Partnerinstitution, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogrammes Teile ihres Studiums an der Montanuniversität Leoben absolvieren wollen, sind hinsichtlich der Zulassungsfrist wie Studierende im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu behandeln (§ 61 Abs. 3 Z 3 UG).

3. Gemäß § 63 Abs. 5 Z 1 UG sind Studierende von gemeinsamen Studienprogrammen bei Vorliegen der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife für die Dauer desjenigen Studienteiles, der gemäß Vereinbarung an der Montanuniversität Leoben zu absolvieren ist, befristet zum Studium zuzulassen.
4. Die allgemeine und die besondere Universitätsreife gelten gemäß § 63 Abs. 6 UG mit der Nominierung durch die Partnerinstitution als nachgewiesen.

(5) Eine eventuell erforderliche Entrichtung eines Studienbeitrages an den jeweiligen Partnerinstitutionen ist in die Vereinbarung aufzunehmen. Gemäß § 92 Abs. 1 Z 1 UG ist Studierenden der Studienbeitrag für die Semester zu erlassen, in denen sie nachweislich Studien im Rahmen universitärer Mobilitätsprogramme durchführen.

(6) Regelungen bezüglich der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten sind in die Vereinbarung aufzunehmen.

IV. PRÜFUNGEN

Prüfungsordnung

§ 30. Im Curriculum ist gemäß § 51 Abs. 2 Z 25 UG die Prüfungsordnung festzulegen. In ihr werden die Arten der Prüfungen, die Prüfungsmethoden sowie nähere Bestimmungen über das Prüfungsverfahren festgelegt.

Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen

§ 31. (1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) einer Lehrveranstaltung dienen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Lehrveranstaltungsleitung abzuhalten und zu beurteilen. Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer zu beauftragen.

(2) Modulprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) eines Moduls dienen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Modulprüfung wird ein Modul abgeschlossen. Modulprüfungen sind von der Modulleitung abzuhalten und zu beurteilen. Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer zu beauftragen.

Defensiones

§ 32. (1) Die abschließende Prüfung eines ordentlichen oder außerordentlichen Masterstudiums oder eines Doktoratsstudiums erfolgt in Form einer Defensio.

(2) Das Studienrechtliche Organ hat den Prüfungssenat zur Abhaltung von Defensiones mit Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierten Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand oder Privatdozentinnen und -dozenten zu besetzen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen in- oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Defensiones heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(5) Studierende sind berechtigt, sich zur Defensio anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(6) Im Curriculum des jeweiligen Studiums können nähere Bestimmungen zu Defensiones festgelegt werden.

Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen

§ 33. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Sind Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, hat das Studienrechtliche Organ fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die im Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Prüfungsarten und Prüfungsmethoden

§ 34. (1) Prüfungen können in einem einzigen Prüfungsvorgang oder prüfungsimmanent durchgeführt werden (Prüfungsart).

(2) Prüfungen können mündlich, schriftlich oder als Kombination der genannten Prüfungsmethoden durchgeführt werden.

Prüfungstermine

§ 35. (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen besteht.

(2) Prüfungstermine hat das Studienrechtliche Organ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.

(3) Für die Anmeldung zu Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 36 Abs. 3 und 4 eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Wird durch Verfügung des Studienrechtlichen Organs keine andere Regelung getroffen, sind die Anmeldefristen für Prüfungen, die nicht kommissionell durchgeführt werden, von der Lehrveranstaltungs- oder Modulleitung festzulegen.

(4) Nach Möglichkeit hat das Studienrechtliche Organ persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zu nicht kommissionellen Prüfungen zuzulassen; dabei sind auch Prüfungstermine während der Lehrveranstaltungs-freien Zeiten zulässig.

(5) Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind mindestens bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung oder des Moduls folgenden Semesters abzuhalten.

Anmeldung zu und Abmeldung von Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen

§ 36. (1) Studierende sind berechtigt, sich zu Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllt. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltungs- oder Modulprüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird, setzt nicht die Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung oder zum betreffenden Modul voraus.

(2) Studierende sind berechtigt, mit der Anmeldung zur Prüfung Anträge zur Person der Prüferinnen und Prüfer und zur Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu stellen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte fachlich ausreichend qualifizierte Prüferin oder einen bestimmten fachlich ausreichend qualifizierten Prüfer der Montanuniversität Leoben jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Anmeldefrist zu Prüfungen, die nicht kommissionell durchgeführt werden und für die keine Anträge zur Person der Prüferinnen und Prüfer und auch keine Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode gestellt werden, hat frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden. Soweit durch Verfügung des Studienrechtlichen Organs keine andere Regelung getroffen worden ist, haben sich die Studierenden in diesen Fällen bei der Lehrveranstaltungs- oder Modulleitung zur Prüfung anzumelden. Werden zu einer nicht kommissionellen Prüfung jedoch Anträge zur Person der Prüferinnen und Prüfer oder Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode gestellt, haben sich die Studierenden spätestens eine Woche vor der Prüfung beim Studienrechtlichen Organ zur Prüfung anzumelden und ihre Anträge einzubringen. In besonders begründeten Fällen können Anträge zu einer abweichenden Prüfungsmethode auch nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Die Studierenden sind berechtigt, sich bis zu dem dem Prüfungstag unmittelbar vorangehenden Arbeitstag 11:00 Uhr bei der Prüferin oder dem Prüfer oder beim Studienrechtlichen Organ ohne Angabe von Gründen nachweislich abzumelden. Das Studienrechtliche Organ kann für Universitätslehrgänge abweichende Regelungen treffen.

(4) Für Prüfungen, die kommissionell durchgeführt werden, gelten abweichend von Abs. 3 folgende An- und Abmelderegungen:

1. Für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung einer Vorlesung (VO), einer Vorlesung mit integrierter Übung (VU) oder eines Moduls, das in einem einzigen Prüfungsvorgang geprüft wird, gilt:
 - a) Die Anmeldefrist hat frühestens drei Wochen vor dem anberaumten Prüfungstermin zu enden.
 - b) Wird die Prüfung mündlich durchgeführt oder enthält sie einen mündlichen Teil, sind die Studierenden berechtigt, sich bis längstens eine Woche vor dem Tag der kommissionellen Prüfung ohne Angabe von Gründen beim Studienrechtlichen Organ schriftlich abzumelden.
 - c) Wird die Prüfung nur schriftlich durchgeführt, sind die Studierenden berechtigt, sich bis zu dem dem Prüfungstag unmittelbar vorangehenden Arbeitstag 11:00 Uhr ohne Angabe von Gründen beim Studienrechtlichen Organ schriftlich abzumelden.
 2. Für die letztmalige Wiederholung einer kommissionellen Prüfung sonstiger Lehrveranstaltungen oder Module, die immanent geprüft werden, gilt:
 - a) Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens vier Wochen nach dem ersten Tag der Abhaltung der Lehrveranstaltung oder des Moduls zu erfolgen.
 - b) Die Absolvierung des mündlichen Teils vor dem Prüfungssenat hat längstens vier Wochen nach dem letzten Tag der Abhaltung der Lehrveranstaltung oder des Moduls zu erfolgen.
- (5) Hat das Studienrechtliche Organ durch Verfügung keine andere Regelung getroffen, haben sich die Studierenden beim Studienrechtlichen Organ zu kommissionellen Prüfungen anzumelden.
- (6) Die Prüferinnen und Prüfer sind den Studierenden auf geeignete Weise bekannt zu geben, und zwar bei kommissionellen Prüfungen möglichst zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung, bei nicht kommissionellen Prüfungen möglichst drei Tage vor dem Tag der Prüfung. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.
- (7) Studierende, die ohne schwerwiegende Gründe einer Prüfung unentschuldigt fernbleiben, sind erst beim zweitnächsten Prüfungstermin, spätestens jedoch nach Ablauf von acht Wochen wieder berechtigt, zu dieser Prüfung anzutreten.

Anmeldung zu und Abmeldung von Defensiones

§ 37. (1) Die Anmeldung zu Defensiones hat innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist beim Studienrechtlichen Organ zu erfolgen. Das Studienrechtliche Organ hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen nachweist.

- (2) Studierende sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:
 1. Person der Prüferinnen oder Prüfer,
 2. Prüfungstag und

3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte fachlich ausreichend qualifizierte Prüferin oder einen bestimmten fachlich ausreichend qualifizierten Prüfer jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wird der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder dem Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen, hat das Studienrechtliche Organ dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sind den Studierenden möglichst zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung auf geeignete Weise bekannt zu geben. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Die Anmeldefristen für Defensiones haben frühestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu enden. Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag beim Studienrechtlichen Organ ohne Angabe von Gründen nachweislich abzumelden.

(7) Studierende, die einer Prüfung ohne schwerwiegende Gründe unentschuldigt fernbleiben, sind erst nach Ablauf von acht Wochen berechtigt, sich wieder zu dieser Prüfung anzumelden.

Prüfungssenate

§ 38. (1) Für kommissionelle Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Prüfungssenat haben mindestens drei Personen anzugehören. Ein Mitglied, das nicht gleichzeitig Prüfer oder Prüferin sein darf, ist vom Studienrechtlichen Organ zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Sind zwei Prüfer oder Prüferinnen demselben Lehrstuhl zugeordnet, muss der oder die Vorsitzende des Prüfungssenates einem anderen Lehrstuhl zugeordnet sein.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird, ist das Studienrechtliche Organ Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der Defensio ist das Studienrechtliche Organ Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzen ist. Das Studienrechtliche Organ hat den Vorsitz zu führen.

Anwesenheitspflicht

§ 39. (1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, prüfungsimmanenten Teilen von Lehrveranstaltungen sowie prüfungsimmanenten Modulen und prüfungsimmanenten Teilen von Modulen kann die Lehrveranstaltungs- oder Modulleitung eine Anwesenheitspflicht im Umfang von maximal 80% des jeweiligen Kontaktstundenausmaßes vorschreiben. Die Anwesenheitspflicht umfasst auch die virtuelle Anwesenheit im Rahmen des Zusammentreffens von Lehrenden und Studierenden unter Zuhilfenahme von Distance-Learning-Elementen.

(2) Die Lehrveranstaltung oder das Modul mit Anwesenheitspflicht ist negativ zu beurteilen, wenn die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt wurde und bis längstens nach 20% aller Unterrichtseinheiten der Lehrveranstaltung oder des Moduls keine Abmeldung von der Lehrveranstaltung oder dem Modul durch die Studierende oder den Studierenden erfolgt ist.

(3) Es ist zulässig, Lehrveranstaltungen und Module mit Distance-Learning-Elementen (z.B. unter Zuhilfenahme von elektronischen Lernumgebungen) abzuhalten, sofern anzunehmen ist, dass die Studierenden über die dazu nötigen Hilfsmittel verfügen und die regelmäßige unterrichtliche Betreuung der Studierenden sichergestellt ist.

Durchführung von Prüfungen

§ 40. (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltung oder des Moduls Bedacht zu nehmen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen oder bei Durchführung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(3) Die Anwesenheitsverpflichtung eines Prüfungssenatsmitglieds bei mündlichen kommissionellen Prüfungen im Sinne des Abs. 2 kann auch durch die Zuschaltung mittels eines Videokonferenzsystems erfüllt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Zuschaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenats genehmigt;
2. das verwendete Softwaresystem ermöglicht eine störungsfreie wechselseitige Hör- und Sichtbarkeit während des gesamten Prüfungsverlaufes sowie die Möglichkeit, die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmenden realitätsgetreu wahrnehmen zu können;
3. maximal die Hälfte der Prüfungssenatsmitglieder wird mittels eines Videokonferenzsystems zugeschaltet;
4. bei der Auswahl des Videokonferenzsystems ist dafür Sorge zu tragen, dass eine adäquate Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und die Wahrung der Informationssicherheit gewährleistet ist.

In den Fällen des § 38 Abs. 3 und § 43 Abs. 6 kann das Studienrechtliche Organ nicht mittels

Videokonferenzsystem zugeschaltet werden.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. die Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich dem Study Support Center zu übermitteln.

(6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Prüfungssenates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(7) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, ist das arithmetische Mittel zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, dessen Bruchteil größer als 0.5 ist, aufzurunden.

(8) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind der oder dem Studierenden die Gründe dafür zu erläutern.

(9) Bricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund ab, ist diese negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

Durchführung von Prüfungen mit Mitteln elektronischer Kommunikation

§ 41. (1) Schriftliche und mündliche Prüfungen sowie schriftliche und mündliche Teilleistungen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Prüfungen) können unter Verwendung eines Videokonferenzsystems abgewickelt werden. Bei der Auswahl des Videokonferenzsystems und anderer Softwarelösungen durch die Prüferin oder den Prüfer oder die oder den Vorsitzenden des Prüfungssenats ist dafür Sorge zu tragen, dass eine adäquate Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und die Wahrung der Informationssicherheit gewährleistet ist. Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen für Prüfungen gelten für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Vor Beginn des Semesters sind die Standards, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an einer Prüfung mittels Videokonferenzsystem teilnehmen zu können, bekannt zu geben.

(3) Während der Durchführung der Prüfung gelten folgende Regelungen:

1. Vor Prüfungsbeginn ist die Identität der Studierenden auf geeignete Weise festzustellen. Die Studierenden sind auf die erlaubten und unerlaubten Hilfsmittel hinzuweisen. Die oder der Studierende ist zu informieren, dass sie oder er mit dem Antritt zur Prüfung die Datenschutzbestimmungen (Datenschutzinformation im Rahmen des Distance Learning an der Montanuniversität Leoben, <https://dsb.unileoben.ac.at/de/7278/>) akzeptiert;
2. Studierende müssen der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht während der Prüfung jederzeit Einsicht auf die Benutzeroberfläche des von ihnen verwendeten elektronischen Geräts gewähren. Für schriftliche Prüfungen kann die Installation einer speziellen Prüfungssoftware von der Prüferin oder dem Prüfer oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenats angeordnet werden;
3. Die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungsaufsicht kann anlassbezogen unter Wahrung des Rechts auf Privatsphäre einen Kameraschwenk durch den Aufenthaltsraum der oder des Studierenden verlangen, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen außerhalb des Sichtfeldes der Kamera und keine unerlaubten Hilfsmittel im Raum befinden;
4. Bei Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ist die Prüfung abzubrechen und nach § 44 Abs. 1 vorzugehen;
5. Mit der Stellung der ersten Prüfungsfrage bei mündlichen Prüfungen sowie der Übermittlung der Prüfungsfragen oder der ersten Prüfungsfrage bei schriftlichen Prüfungen ist der Prüfungsantritt zu zählen;
6. Bei schriftlichen Prüfungen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, können zur Validierung der Prüfungsergebnisse innerhalb der Beurteilungsfrist stichprobenartige mündliche Nachfragen erfolgen. Über diese Nachfragen ist ein Protokoll zu erstellen, welches dem Prüfungsprotokoll anzuschließen ist;
7. Studierende sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, beizuziehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass eine im selben Raum mit der oder dem Studierenden befindliche Person sich während des gesamten Prüfungszeitraums im Sichtfeld der Kamera befindet;
8. Sollte die schriftliche Prüfung nicht elektronisch, sondern auf Papier erfolgen, hat die oder der Studierende jedes bearbeitete Blatt unter Kontrolle einer Aufsichtsperson an einer von dieser mitgeteilten Stelle zu unterschreiben, sichtbar mit einem geeigneten Gerät zu fotografieren oder zu scannen und dieses Bild unmittelbar der Prüferin oder

dem Prüfer oder dem Prüfungssenat entsprechend den vorgegebenen Anweisungen elektronisch zu übermitteln;

9. Bei technischen Problemen während der Prüfung ist die Prüfung zu unterbrechen. Technische Probleme im Sinne des ersten Satzes sind beispielsweise Übertragungsunterbrechungen, Video- und Audioausfälle, Schwierigkeiten beim Hochladen oder beim Verschicken von Dokumenten sowie Nicht-Lesbarkeit der gesendeten Daten. Nach Behebung der technischen Probleme ist die Prüfung fortzusetzen.

Beurteilung des Studienerfolgs

§ 42. (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischennoten sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung bei Prüfungen unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(2) Wenn bei Prüfungen die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" lautet, da eine andere Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, haben alle antretenden Studierenden in dieser Form beurteilt zu werden.

(3) Zusätzlich zu den Beurteilungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ist eine den ECTS-Richtlinien entsprechende Beurteilung zu vergeben. Diese hat für „sehr gut“ (A), für „gut“ (B), für „befriedigend“ (C), für „genügend“ (D), und für „nicht genügend“ (F) zu lauten.

(4) Bei Anerkennungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen ist die ECTS-Beurteilung automatisch in die entsprechende Beurteilung umzurechnen, wobei für die ECTS-Beurteilungen (D) und (E) die Beurteilung "genügend" (4) gemäß § 72 Abs. 2 UG zu vergeben ist.

(5) Anlässlich des positiven Studienabschlusses eines Bachelorstudiums ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Die Gesamtheit aller absolvierten freien Wahlfächer gilt dabei insgesamt als ein Prüfungsfach. Zur Bestimmung der Fachnoten wird zunächst der Mittelwert der um die ECTS-Punkte gewichteten Beurteilungen innerhalb des Prüfungsfachs errechnet und die Note durch Rundung dieses Mittelwerts bestimmt, wobei bei einem Nachkommanteil von 0,5 abzurunden ist. Ist keine dieser Fachnoten schlechter als „gut“ und ist die Anzahl der auf „sehr gut“ lautenden Fachnoten mindestens so groß wie die Anzahl der auf „gut“ lautenden Fachnoten, so wird für das gesamte Bachelorstudium das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.

(6) Anlässlich des positiven Abschlusses eines Masterstudiums ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Die Gesamtheit aller absolvierten freien Wahlfächer gilt dabei als ein Prüfungsfach. Zur Bestimmung der Fachnoten wird zunächst der Mittelwert der um die ECTS-Punkte gewichteten Beurteilungen innerhalb des Prüfungsfachs errechnet und die Note durch Rundung dieses Mittelwerts bestimmt, wobei bei einem Nachkommanteil von 0,5

abzurunden ist. Ist keine dieser Fachnoten schlechter als „gut“ und ist die Anzahl der auf „sehr gut“ lautenden Fachnoten mindestens so groß wie die Anzahl der auf „gut“ lautenden Fachnoten, lauten weiters die Beurteilung der Defensio und die Beurteilung der Masterarbeit auf „sehr gut“, so wird für das gesamte Masterstudium das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.

(7) Anlässlich des positiven Abschlusses eines Doktoratsstudiums ist ein Abschlussprädikat zu vergeben. Das Abschlussprädikat hat „mit Auszeichnung bestanden“ oder „bestanden“ zu lauten. Detaillierte Regelungen zur Berechnung des Abschlussprädikats sind im jeweiligen Curriculum vorzusehen.

(8) Anlässlich des positiven Abschlusses eines Universitätslehrganges kann ein Abschlussprädikat vergeben werden. Das Abschlussprädikat hat „mit Auszeichnung bestanden“ oder „bestanden“ zu lauten. Detaillierte Regelungen zur Berechnung des Abschlussprädikats sind im jeweiligen Curriculum vorzusehen.

Wiederholung von Prüfungen

§ 43. (1) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen (5 Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an der Montanuniversität Leoben und bei gemeinsam eingerichteten Studien für dieselbe Prüfung an allen beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen.

(2) Wurde eine Vorlesung mit integrierter Übung (VU) negativ beurteilt, weil die Teilprüfung über den Vorlesungsteil nicht positiv bestanden wurde, sind die Studierenden berechtigt, bei den Wiederholungsantritten zur betreffenden VU nur den Vorlesungsteil zu absolvieren. Diese Regelung gilt für die erste und die zweite Wiederholung der VU, die innerhalb von drei Semestern nach positiver Absolvierung des Übungsteils in Anspruch genommen werden müssen. Ab der dritten Wiederholung (4. Prüfungsantritt) ist die gesamte VU (Übungsteil und Vorlesungsteil) zu wiederholen. Ab dem vierten Semester nach positiver Absolvierung des Übungsteils ist jedenfalls die gesamte VU (Übungsteil und Vorlesungsteil) zu wiederholen.

(3) Wurde eine Teilleistung einer Modulprüfung, deren Beurteilung zumindest 40% der Gesamtbeurteilung ausmacht, negativ beurteilt, hat die oder der Studierende das Recht, diese Teilleistung einmal zu wiederholen, wobei die Wiederholung nicht als weiterer Prüfungsantritt zählt. Es sind mindestens zwei Wiederholungstermine anzubieten. Die Wiederholung von Teilleistungen eines Moduls aus dem Wintersemester ist bis zum darauffolgenden 30. September, die Wiederholung von Teilleistungen eines Moduls aus dem Sommersemester ist bis zum darauffolgenden 28. oder 29. Februar möglich. Wird das Modul bis zum 31. Oktober oder 31. März positiv abgeschlossen, ist die Anmeldung zu einem aufbauenden Modul innerhalb dieses Zeitraums zu ermöglichen.

(4) Die dritte und vierte Wiederholung einer Prüfung sind kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

(5) Die letzte Wiederholung einer Prüfung hat jedenfalls vor einem Senat stattzufinden und einen mündlichen Teil zu enthalten. Handelt es sich dabei um die Beurteilung einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls mit immanentem Prüfungscharakter, so sind die während

der jüngsten Wiederholung der Lehrveranstaltung oder des Moduls protokollierten Leistungen dem Prüfungssenat zur Beurteilung zu übermitteln. Zusätzlich ist ein mündlicher Prüfungsteil vor dem Prüfungssenat zu absolvieren.

(6) Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen. Für diese zusätzliche Wiederholung gelten die Regelungen des Abs. 5 und des § 36 Abs. 4.

(7) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

Plagiate und anderes wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 44. (1) Bei Plagiaten oder anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder Modulen sowie bei Prüfungsarbeiten ist die Prüfungsleistung aller Beteiligten mit “ungültig” zu werten und der Prüfungsantritt auf die Gesamtzahl der zulässigen Antritte anzurechnen. Die betreffenden Studierenden sind für den folgenden Prüfungstermin, längstens jedoch für den Zeitraum von acht Wochen ab Feststellung der Täuschungshandlung für die Anmeldung zur betreffenden Prüfung gesperrt.

(2) Tritt ein Plagiat oder ein anderes wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen einer Teilleistung einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls mit immanentem Prüfungscharakter auf, ist die gesamte Lehrveranstaltung oder das gesamte Modul für alle Beteiligten mit “ungültig” zu werten und der Prüfungsantritt auf die Gesamtzahl der zulässigen Antritte anzurechnen. Die betreffende Lehrveranstaltung oder das betreffende Modul kann frühestens im folgenden Semester erneut absolviert werden. Positiv erbrachte Teilleistungen können nicht in das folgende Semester übertragen werden.

(3) Wird ein Plagiat oder ein anderes wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen von Masterarbeiten und Dissertationen festgestellt, kann die Betreuerin oder der Betreuer die oder den Studierenden einmalig zu einer Überarbeitung der Masterarbeit oder der Dissertation auffordern, sofern es sich nicht um eine schwerwiegende und vorsätzliche Verfehlung handelt. Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen wissenschaftlichen Fehlverhalten ist die Arbeit mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

(4) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder bei schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen wissenschaftlichen Fehlverhalten im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten sowie im Rahmen von Dissertationen kann das Rektorat mittels Bescheid über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern entscheiden.

Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Tätigkeiten

§ 45. (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 3 Z 5 festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und
2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:
 - a) einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG oder
 - b) einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern.

(2) Wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(3) Für Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Tätigkeiten gilt Folgendes:

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars. Dieser Antrag ist elektronisch an das studienrechtliche Organ zu richten und beim Study Support Center einzureichen. Urkunden, die vom Study Support Center noch nicht im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf deren Echtheit überprüft wurden, sind zusätzlich im Original vorzulegen.
2. Die für die Beurteilung der Anerkennung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen. Dazu zählen insbesondere
 - a) das Curriculum jenes Studiums, für welches die Anerkennung beantragt wird,
 - b) die Beschreibung jener Lehrveranstaltung, für welche die Anerkennung beantragt wird, sowie
 - c) geeignete Unterlagen zum Nachweis der wesentlichen Übereinstimmung der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

Das studienrechtliche Organ kann durch Verordnung die Vorlage weiterer Nachweise festlegen. Darüber hinaus ist das studienrechtliche Organ im Rahmen des Ermittlungsverfahrens berechtigt, die Vorlage weiterer – im Einzelfall notwendiger – Nachweise zu verlangen. Die Vollständigkeit des Anerkennungsantrags (samt notwendiger Beilagen) liegt in der Verantwortung der oder des Studierenden.

3. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des studienrechtlichen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages und sämtlicher Beilagen zu entscheiden.

4 Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des § 63 Abs. 8 und 9 UG an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

5. Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Der Umfang eines Antrags auf Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b ist auf ein Höchstmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten beschränkt.

6. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.

7. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen und Tätigkeiten sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.

8. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des studienrechtlichen Organs erfolgen.

(4) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden.

(5) Die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten ist unbeschadet von § 85 Abs. 2 UG unzulässig.

Anerkennung anderer beruflicher oder außerberuflicher Kompetenzen

§ 46. (1) Andere berufliche oder außerberufliche Kompetenzen im Sinne des § 78 Abs. 3 UG, die durch non-formales Lernen erworben wurden, sind nach Durchführung eines Validierungsverfahrens anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) Eine Anerkennung anderer beruflicher oder außerberuflicher Kompetenzen im Sinne des § 78 Abs. 3 UG, die durch informelles Lernen erworben wurden, ist nicht möglich.

(3) Die Anerkennung anderer beruflicher und außerberuflicher Kompetenzen im Sinne des Abs. 1 ist auf das interdisziplinäre Masterstudium Safety and Disaster Management, MBI. 171. Stück, 2022/23, Nr. 231 idgF, sowie die an der Montanuniversität Leoben eingerichteten Universitätslehrgänge beschränkt.

(4) Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Anerkennungen von Prüfungen im Sinne des Abs. 1 sowie § 45 Abs. 1 sind jedoch auf ein Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten beschränkt.

(5) § 45 Abs. 3 gilt für die Anerkennung anderer beruflicher oder außerberuflicher Kompetenzen sinngemäß.

Validierungsverfahren

§ 47. (1) Ein Antrag auf Anerkennung anderer beruflicher oder außerberuflicher Kompetenzen im Sinne des § 46 Abs. 1 setzt die Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens voraus. Dieses umfasst ein verpflichtendes Beratungsgespräch, insbesondere zu den Voraussetzungen des § 38c Abs. 1, sowie die Identifizierung und Dokumentation der zu validierenden Lernergebnisse. Nähere Bestimmungen können in einer Richtlinie des Studienrechtlichen Organs vorgesehen werden.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die Kompetenzen im Sinne des § 46 Abs. 1 durch geeignete Unterlagen (z.B. Zeugnisse, Zertifikate, Stundenplan, Kompetenzportfolio, ...) nachzuweisen. Die Bestätigung über die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens ist dem Antrag beizulegen. Sind die angeführten Kompetenzen (Lernergebnisse) anhand der vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend feststellbar, kann das Studienrechtliche Organ die Durchführung eines Validierungsgesprächs durch eine fachlich geeignete Person anordnen. Nähere Bestimmungen können in einer Richtlinie des Studienrechtlichen Organs vorgesehen werden.

V. WISSENSCHAFTLICHE ABSCHLUSSARBEITEN

Masterarbeiten

§ 48. (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Masterarbeit sind im Curriculum festzulegen. Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(3) Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Masterarbeiten vorzuschlagen, zu betreuen und zu beurteilen. Steht für die Betreuung und Beurteilung keine Person mit *venia docendi* zur Verfügung, ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten aus dem Fach der Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers mit Genehmigung des Studienrechtlichen Organs zulässig. Die einseitige Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist nach vorheriger Kontaktaufnahme der Betreuerin oder des Betreuers mit der oder dem Studierenden beziehungsweise der oder des

Studierenden mit der Betreuerin oder dem Betreuer bei Vorliegen schwerwiegender Gründe und vorheriger Zustimmung des Studienrechtlichen Organs zulässig.

(6) Die abgeschlossene Masterarbeit ist in elektronischer und dieser völlig identisch gedruckter Form gemäß den vom für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats näher getroffenen Regelungen beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von fünf Wochen ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat das Studienrechtliche Organ die Masterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Person gemäß Abs. 3 oder 4 zur Beurteilung zuzuweisen.

Dissertationen

§ 49. (1) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema der Dissertation in einem an der Montanuniversität Leoben vertretenen Fach vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat das Studienrechtliche Organ die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Person mit *venia docendi* mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(3) Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen vorzuschlagen, zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist in Ausnahmefällen berechtigt, Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(5) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist in elektronischer und dieser völlig identisch gedruckter Form gemäß den vom für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats näher getroffenen Regelungen beim Studienrechtlichen Organ einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern mit *venia docendi* vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens zwei Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(8) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerin oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat das Studienrechtliche Organ eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(9) Gelangen die Beurteilerin oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, ist das arithmetische Mittel zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, dessen Bruchteil größer als 0,5 ist, aufzurunden.

VI. NOSTRIFIZIERUNG AUSLÄNDISCHER STUDIENABSCHLÜSSE

§ 50. (1) Die Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (§ 90 Abs. 1 UG). Sie setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Die Nostrifizierung ist gemäß § 90 Abs. 3 UG vom Studienrechtlichen Organ mit Bescheid auszusprechen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass;
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für das Studienrechtliche Organ nicht außer Zweifel steht;
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese dem Studienrechtlichen Organ nicht ohnehin bekannt sind;
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat von fremdsprachigen Urkunden bei Bedarf eine autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Englischsprachige Urkunden sind nicht zu übersetzen. Die Urkunde gemäß Abs. 2 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen

(5) Das Studienrechtliche Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(6) Ist die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben und fehlen nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit, hat das Studienrechtliche Organ die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und eventuell die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(7) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

VII. BEURLAUBUNG

§ 51. (1) Ordentliche und außerordentliche Studierende sind auf ihren Antrag für ein oder mehrere Semester zu beurlauben, wenn einer der nachfolgend genannten Gründe vorliegt:

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert oder
3. Schwangerschaft oder
4. Kinderbetreuungspflichten oder andere gleichartige Betreuungspflichten oder
5. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder
6. vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung oder
7. Studien- bzw. Forschungsaufenthalt im Ausland oder
8. sonstige besondere soziale Gründe.

(2) Die Beurlaubung darf die dem Anlassfall angemessene Dauer nicht überschreiten.

(3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Bachelorarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten sind unzulässig.



(4) Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters beim Studienrechtlichen Organ schriftlich zu beantragen. Das Vorliegen von zumindest einem der in Abs. 1 Z 1 bis 8 genannten Beurlaubungsgründe ist nachzuweisen. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 und 6 kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 52. (1) Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über einen Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 19. Stück 2024/2025, Nr. 22, tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 85. Stück 2024/2025, Nr. 130, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Außerkräftreten

§ 53. Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über einen Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010 idF Mitteilungsblatt 148. Stück 2023/2024 Nr. 233, tritt mit Inkrafttreten der Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über einen Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 19. Stück 2024/2025, Nr. 22, außer Kraft.

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Christian Mitterer
